

b) Publikumsgesellschaften

Während das **Auskunftsrecht** problemlos auch in Publikumsgesellschaften (beschränkt allerdings unter Umständen auf die Gesellschafterversammlung²¹⁸) von jedem Kommanditisten ausgeübt werden kann und daher wie in der gesetzestypischen KG unabdingbar ist,²¹⁹ ist dies in Bezug auf das **Einsichtsrecht** anders. Denn bei einer großen Anzahl von Gesellschaftern ist es oftmals nicht praktikabel, jedem Interessenten Einblick in die Unterlagen der KG zu gewähren.²²⁰ Den Kommanditisten muss aber zumindest eine mittelbare Kontrolle ermöglicht werden, da sie anderenfalls die Höhe ihrer Gewinne nicht überprüfen können. Demgemäß ist die Schaffung eines Organs (etwa eines Beirats), das statt der Kommanditisten das Einsichtsrecht ausübt, zulässig, wenn dieses Organ das Vertrauen der Kommanditisten genießt, also von ihnen abhängig ist,²²¹ also bei entsprechenden Mehrheiten jeder Zeit (nicht nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes) ausgewechselt werden kann. Es kann auch vorgesehen werden, dass die Kommanditisten ihr Einsichtsrecht durch einen Vertreter auszuüben haben, der aber ebenfalls von den Kommanditisten abhängig sein muss. Der Beirat bzw. der Vertreter berichten dann ihrerseits den Kommanditisten. Hat der Jahresabschluss von Abschlussprüfern einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erhalten, kann das Einsichtsrecht ausgeschlossen werden, wenn die Kommanditisten den Abschlussprüfer auswählen.²²²

53

Wenn es an einer solchen **Vertragsgestaltung fehlt**, bleibt es auch in der Publikums-KG bei den üblichen Rechten des Kommanditisten.²²³ Es ist auch nicht davon auszugehen, dass dann § 131 AktG analog gelten würde.²²⁴ Das Gesetz sieht für Kommanditisten die Informationsrechte von § 166 vor, mit denen durchaus sachgerechte Ergebnisse erzielt werden können, zumal das Informationsrecht des Kommanditisten nicht schrankenlos ist (→ Rn. 19). Auch kann von der KG auf Grund der Treuepflicht der Gesellschafter gegenüber der KG verlangt werden, dass die Kommanditisten sich auf eine überschaubare Zahl von Personen einigen, die das Einsichtsrecht ausüben. Dies ist auch deshalb akzeptabel, weil Vertragsänderungen und damit die Schaffung einer praktikablen Regelung in einer solchen Gesellschaft relativ problemlos möglich ist (→ § 161 Rn. 129). Den Gesellschaftern kann es daher zugemutet werden, sich selbst zu helfen.

54

Das **Recht auf Aushändigung des Jahresabschlusses** ist auch in einer Publikumsgesellschaft nicht abdingbar. Denn es bereitet keine erheblichen organisatorischen Schwierigkeiten für die KG, diesem Recht nachzukommen.²²⁵ Ebenfalls **unabdingbar** sind die **Rechte nach Abs. 3**. Aus den genannten Gründen (→ Rn. 53) kann das Recht aber auf ein die Kommanditisten repräsentierendes Organ übertragen werden.²²⁶ Das **Recht, die Namen der Mitgesellschafter zu erfahren**, kann nicht abbedungen werden (→ § 161 Rn. 133).

55

²¹⁸ Falls viele Gesellschafter die Auskünfte verlangen, gebietet dies die Treuepflicht, s. OLG München NZG 2008, 864 (866); GroßkommHGB/Casper § 161 Rn. 202.

²¹⁹ Oetker/Oetker Rn. 51; iErg ebenso Krug, Das Auskunfts- und Einsichtsrecht des Kommanditisten, 1991, 172; aA Kalss, Der Anleger im Handlungs-dreieck von Vertrag, Verband und Markt, 2001, 317 f.

²²⁰ Röhrich/Graf v. Westphalen/Haas/Haas/Mock Rn. 70; Oetker/Oetker Rn. 50; OLG Düsseldorf DB 2004, 2685 (2687).

²²¹ LG Dortmund BeckRS 2014, 01100; OLG Hamm BeckRS 2013, 03210; GroßkommHGB/Casper § 161 Rn. 202; Grunewald ZGR 1989, 545 (551); KKRD/Kindler Rn. 7; Reuter FS Steindorff, 1990, 225 (242); Schlitt, Die Informationsrechte des stillen Gesellschafters, 1996, 208; Veltins/Hikel DB 1989, 465 (466); Voormann, Der Beirat im Gesellschaftsrecht, 2. Aufl. 1990, 58 f.; Wiedemann GesR I § 7 II 2b; iErg auch Hahn BB 1997, 741 (742); in der Tendenz auch BGH ZIP 1984, 702 (704).

222 So ohne diese Einschränkung OLG München NZG 2018, 942 (943); *Bormann* GmbH 2018, 473 (474).

223 GroßkommHGB/*Casper* § 161 Rn. 201; *Grunewald* ZGR 1989, 545 (551); Röhrich/Graf v. Westphalen/Haas/*Haas/Mock* Rn. 72; MHdB GesR II/*Weipert* § 15 Rn. 49; offengelassen in OLG Celle BB 1983, 1450; bejaht für § 166 Abs. 3 BayObLG NZG 2003, 25 (26); OLG München NZG 2008, 864 (865); DB 2010, 2097 (2098).

224 So Oetker/*Oetker* Rn. 51; wie hier GroßkommHGB/*Casper* § 161 Rn. 201; Röhrich/Graf v. Westphalen/Haas/*Haas/Mock* Rn. 68.

225 GroßkommHGB/*Casper* § 161 Rn. 203; Röhrich/Graf v. Westphalen/Haas/*Haas/Mock* Rn. 71; Oetker/*Oetker* Rn. 50; offengelassen in OLG München NZG 2008, 864 (866), ob im Einzelfall nur Aushändigung an einen gemeinsamen Vertreter verlangt werden kann. Aber der Jahresabschluss ist ein problemlos zu verteilendes Schriftstück.

226 LG Dortmund BeckRS 2014, 01100; OLG Hamm BeckRS 2013, 03210; GroßkommHGB/*Casper* § 161 Rn. 202; Baumbach/Hopt/*Roth* Anh. § 177a Rn. 72; insoweit aA Oetker/*Oetker* Rn. 50.

Zitiervorschläge:

MüKoHGB/Grunewald HGB § 166 Rn. 53-55

MüKoHGB/Grunewald, 5. Aufl. 2022, HGB § 166 Rn. 53-55

[□Verlag C.H.BECK oHG 2024](#)